

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G222, G223, G224

Änderungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf die Anträge der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 22.08.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellten Änderungen auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr (Änderung des Trassenverlaufs - Baupläne G222, G223 sowie G224) des Vorhabens "Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen" die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmung ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie Zustimmungserklärungen der Betroffenen sind Bestandteil dieses Bescheides:

zu Bauplänen G222, G223:

- Antragsschreiben vom 22.08.2008
- Erläuterungsbericht von August 2008 (7 Seiten)
- Zustimmungserklärung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.06.2008
- Zustimmungserklärung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, vom 21.02.2008
- Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers vom 20.12.2007

- Sonderplan G222, Maßstab 1:1.000
- Sonderplan G223, Maßstab 1:1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Planabweichung beim Bau, 136-4-9-S5-A.3 256, Maßstab 1:1.000, vom 07.04.2008
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Planabweichung beim Bau, 136-4-9-S5-A.3 257, Maßstab 1:1.000, vom 07.04.2008
- Übersichtskarte Schutzgebiete, 136-4-9-S5-A.5, Blatt 14, Maßstab 1:10.000, vom 07.04.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 25.04.2008.

Zu Bauplan G224:

- Antragsschreiben vom 22.08.2008
- Erläuterungsbericht von August 2008 (7 Seiten)
- Zustimmungserklärung der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 13.06.2008
- Zustimmungserklärung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet, vom 21.02.2008
- Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers vom 20.12.2007
- Sonderplan G224, Maßstab 1:1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Planabweichung beim Bau, 136-4-9-S5-A.3 257, Maßstab 1:1.000, vom 07.04.2008
- Übersichtskarte Schutzgebiete, 136-4-9-S5-A.5, Blatt 14, Maßstab 1:10.000, vom 07.04.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 25.04.2008.

3. Ausnahmen und Befreiungen

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Broich - Speldorfer Wald und Lintorfer Mark" (LSG-4506-0048, 2.2.2.15).

Im Bereich der Baupläne G222, G223 wurden durch die Verschiebung der Rohrachse innerhalb des Gesamtarbeitsstreifens und die Verschiebung des Arbeitsstreifens um ca. 3,5 – 4 m zusätzlich ca. 1.345 m² Wald beansprucht.

Im Bereich des Bauplanes G224 führte die Verschiebung des Arbeitsstreifens westlich der BAB A 3 um 2-3 m zu einer zusätzlichen Waldinanspruchnahme von ca. 55 m².

Von den Verboten des Landschaftsplanes wird eine Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) erteilt, da die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.

4. Nebenbestimmung

Der Bescheid ergeht unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmung:

4.1

Die Planänderung verursacht im Bereich der Baupläne G222, G223 einen vergrößerten Eingriff. Zu dem Zeitpunkt, der im Änderungsbescheid vom 19.12.2008 zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 festgesetzt ist, ist daher ein Ersatzgeld in Höhe von 9.499,00 € an die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Mülheim an der Ruhr zu zahlen, sofern nicht bis dahin Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 5.213 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) durch die Vorhabensträgerin nachgewiesen werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Änderungen

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. Diese Leitung ist im von der Änderung betroffenen Abschnitt zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt liegt auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.

zu Bauplänen G222, G223:

Die planfestgestellte Leitungstrasse verläuft am Waldrand auf der Südseite des Stockweges etwa 407 m entlang eines vorhandenen Fremdleitungsbündels östlich der BAB A 3. Der planfestgestellte Bauplan stellt den Arbeitsstreifen überlappend mit den Schutzstreifen der vorhandenen Fremdleitungen dar.

Da die Betreiber der Fremdleitungen in den erst nach Beschlussfassung mit der Vorhabensträgerin abgeschlossenen Interessenabgrenzungsverträgen eine Befahrung ihrer Schutzstreifen für den Bau der Kohlenmonoxidleitung ausgeschlossen haben, wurde die Rohrachse und der Fahrweg für die Baufahrzeuge weiter nach Süden unter zusätzlicher Inanspruchnahme von Wald vorgesehen. Es entstanden folgende Abweichungen von dem planfestgestellten Trassenverlauf:

Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung wurde parallel zur planfestgestellten Trasse von Tangentenschnittpunkt (TS) 653 bis TS 655 um ca. 3,5 m und von TS 655 bis TS 656 um ca. 4 m nach Süden verschoben. Vom verschobenen TS 656 verläuft die Rohrachse auf den planfestgestellten TS 657 und dann zum verschobenen TS 658. Um einen größeren Abstand zum vorhandenen Leitungsbündel im Bereich der Kreuzung der BAB A 3 einhalten zu können, wurde die Rohrachse von TS 658 bis TS 659 um ca. 3 m nach Süden verschoben.

Die Trassenabweichung vollzog sich dabei von TS 653 bis TS 657 auf einer Länge von ca. 407 m.

Der Arbeitsstreifen wurde parallel zur planfestgestellten Trasse von TS 653 bis TS 655 um ca. 3,5 m und von TS 655 bis TS 656 um ca. 4 m nach Süden verschoben. Im Abschnitt zwischen dem verschobenen TS 656 bis zum TS 657 verlief die Südgrenze des Arbeitsstreifens auf dem planfestgestellten Südrand und dann weiter eingeengt als planfestgestellt bis zur Autobahn-Böschung. Durch die Verschiebung des Arbeitsstreifens verlief dessen Nordgrenze nicht wie planfestgestellt am Südrand der Asphaltdecke des Stockweges sondern entlang des Wegeseitengrabens.

Durch die Planabweichung wurden mit der Verschiebung des Arbeitsstreifens um ca. 3,5 m – 4 m weiter nach Süden im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Broich - Speldorfer Wald und Lintorfer Mark" zusätzlich ca. 1.345 m² Wald beansprucht.

zu Bauplan G224:

Die planfestgestellte Trasse verläuft südlich parallel eines vorhandenen Fremdleitungsbündels entlang des Stockweges und kreuzt dabei zwischen TS 658 und TS 659 die BAB A 3. Im Kreuzungsbereich der BAB A 3 hat die planfestgestellte Trasse einen Abstand von ca. 5 m zu einem vorhandenen Fernmeldekabel und ca. 15 m zu einer vorhandenen Gasfernleitung.

Bei der Ausführung des geschlossenen Bauverfahrens zur Kreuzung der BAB A 3 wurde im Untergrund unter der Autobahn ein Fremdkörper bemerkt, der durch eine Verschiebung der Trasse um ca. 5 m nach Süden umgangen wurde. Im weiteren Trassenverlauf erfolgte eine Änderung des Trassenverlaufs aufgrund der nach Beschlussfassung geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Fremdleitungsbetreibern. Im Einzelnen entstanden folgende Abweichungen von dem planfestgestellten Trassenverlauf:

Die Rohrachse wurde parallel zur planfestgestellten Trasse von TS 658 bis TS 659 um ca. 3 m und ab dem TS 660 um ca. 1,0 – 1,3 m nach Süden verschoben.

Die Trassenabweichung vollzog sich von TS 657 bis TS 659 auf einer Länge von ca. 120 m und vom TS 660 bis zum TS 664 (bis Bauplan G226) innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Der Arbeitsstreifen östlich der BAB A 3 ist von der planfestgestellten Lage beim TS 657 bis zur Autobahn-Böschung wegen der Fremdleitungen auf ca. 16 m eingeengt worden, so dass die planfestgestellte Breite von ca. 30 m nicht ausgenutzt wurde. Auf der Westseite der BAB A 3 wurde mit Verschiebung der Rohrachse von der Autobahn bis zum TS 659 für die Einrichtung der Pressgrube auch der Arbeitsstreifen um ca. 2 - 3 m nach Süden verschoben. Ab dem TS 660 verschob sich der Arbeitsstreifen um ca. 1 - 1,3 m nach Süden.

Durch die Planänderung stellt sich die Waldinanspruchnahme im Landschaftsschutzgebiet "Broich - Speldorfer Wald und Lintorfer Mark" nun wie folgt dar:

Durch die Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite östlich der BAB A 3 auf ca. 16 m war die Waldinanspruchnahme geringer als planfestgestellt (um ca. 200 m²). Die Verschiebung des Arbeitsstreifens führte westlich der BAB A 3 zu einer zusätzlichen Waldinanspruchnahme von ca. 55 m².

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 22.08.2008 stellte die Vorhabensträgerin die Anträge, die Planänderungen gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW zu genehmigen. Den Anträgen lagen die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen bei.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 76 Abs. 2 VwVfG NRW. Danach kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragten Planänderungen im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderungen eröffnet, da es sich um Änderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Bei den mit Schreiben vom 22.08.2008 beantragten Änderungen des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Vorhabens handelt es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselbe bleibt und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben sind die Umplanungen nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändert sich lediglich der Trassenverlauf der Rohrfernleitung um wenige Meter auf einem Trassenabschnitt von insgesamt etwa 530 m. Die mit der Planänderung im Bereich der Baupläne G222, G223 zusätzlich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Verhältnis zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben lokal begrenzt und vom Umfang her als gering einzustufen. Die Planänderung im Bereich des Bauplanes G224 führt sogar zu einer Verringerung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die Planänderung entstehen gegenüber dem ursprünglich festgestellten Plan keine stärkeren Auswirkungen auf wasserrechtliche Belange. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die geänderten Teile des Vorhabens ein neues Plan-

feststellungsverfahren durchzuführen, da die von den Planänderungen ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange lokal begrenzt sind und der Kreis der von den Änderungen Betroffenen konkretisierbar ist. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch der von der Planänderung betroffene Grundstückseigentümer haben durch die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen den Planänderungen zugestimmt.

Die Planänderungen erfolgen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Broich - Speldorfer Wald und Lintorfer Mark" (LSG-4506-0048, 2.2.2.15). Mit Schreiben vom 13.06.2008 hat die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr der Erteilung einer landschaftsrechtlichen Befreiung gemäß § 69 LG NRW zugestimmt. Die landschaftsrechtliche Befreiung konnte daher von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden (vgl. Ziffer A.3. dieses Bescheides).

Die HLB und die OWB haben gegen die Planänderungen keine Bedenken erhoben. Die von der HLB mit Erklärung vom 11.12.2008 geforderte Nebenbestimmung wurde unter Ziffer A.4. dieses Bescheides aufgenommen.

Die zusätzliche Waldinanspruchnahme wird im Rahmen der Nachbilanzierung berücksichtigt.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragten Änderungen des Vorhabens nicht berührt.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in den von den beantragten Änderungen betroffenen Bereichen bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

12

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erho-

ben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düs-

seldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden soll-

ten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügli-

che Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in

der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 03. April 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)